

der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung feindlichen Position stehen, als auch um solche, die zeitweilig der Arbeiter-Mind-Bauern-Macht und dem Sozialismus positiv gegenüberstanden, jedoch infolge ihrer meist kleinbürgerlichen Herkunft und Haltung den Einflüssen der politisch-ideologischen Diversion erlagen.

Nach § 96 CD Ziff. 2 StGB wird das Unternehmen, das Gebiet der DDR einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil desselben von ihr loszulösen, als eine weitere Begehungsweise des Hochverrats erfaßt.

Damit werden speziell die hochverräterischen Angriffe erfaßt, die sich gegen die territoriale Integrität der DDR und die Wahrnehmung ihrer Hoheitsrechte, die sie als souveräner Staat entsprechend dem Völkerrecht uneingeschränkt ausübt, richten.

Das Unternehmen des Angriffs auf die territoriale Integrität der DDR beginnt bereits mit der Schaffung solcher Voraussetzungen und Bedingungen, die darauf abzielen, das Gebiet der DDR einem anderen Staat einzuverleiben oder einen Teil der DDR von ihr loszulösen. Das kann z.B. gegeben sein, wenn der oder die Täter eine entsprechende Konzeption erarbeiten, mit der konkreten Verbrechensplanung beginnen, ihre Pläne und Absichten mit Einrichtungen bzw. Personen des imperialistischen Herrschaftssystems abstimmen oder von dort entsprechende Aufträge annehmen.

Der Vorsatz der Täter wird in der Regel neben dem Angriff auf die territoriale Integrität der DDR gleichzeitig die Beseitigung der sozialistischen Staats- oder Gesellschaftsordnung umfassen.

Insofern muß diese Begehungsweise des Hochverrats im Zusammenhang mit den in § 96 (1) Ziff. 1 StGB genannten Verbrechen betrachtet werden.

Ziffer 3 des § 96 StGB beschreibt als Unternehmen einen Angriff auf Leben und Gesundheit eines führenden Repräsentanten der DDR.